

§ 3, Absatz 2/3:

Ein Wechsel in der Person des Schriftleiters ist an die Zustimmung des Reichsinstituts gebunden. Der Verlag wird dementsprechend für jede etwa notwendig werdende Neubesetzung der Schriftleitung Vorschläge des Reichsinstituts einholen, kann aber verlangen, daß nur solche Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die bereit sind, in vollem Umfange, insbesondere hinsichtlich des Honorars, in den Vertrag zwischen dem Verlage und dem jetzigen Schriftleiter einzutreten.

§ 11:

Der Schriftleiter der Ergänzungshefte wird vom Reichsinstitut angenommen und verpflichtet. Die Auswahl der Quellen für die Ergänzungshefte sowie die Annahme der Mitarbeiter der Ergänzungshefte erfolgt durch den Schriftleiter im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.

§ 11 a (künftig 12):

Der Verlag verpflichtet sich, nach Möglichkeit schon im Verlaufe des Jahres 1941, jedoch nicht vor Auslieferung des 1. Bandes der Gesamtausgabe, mit der Herausgabe der Ergänzungshefte zu beginnen. Er wird jährlich mindestens 12 Bogen herstellen, sofern die Schriftleitung das Manuskript zu beschaffen vermag.

§ 13 a (künftig 15):

Der Satzspiegel wird, um eine ausreichende Dicke der Hefte der Einzelausgabe (siehe § 9) zu gewährleisten, nach Möglichkeit so weit beschränkt werden, daß er einschließlich des Urtextes nicht mehr an

alten Sammlung „Ge-

22. III. 41. 78

Lieber Herr Kollege!

In diesen Tagen wollte ich und umwollte ich Ihnen wohl
mühsam in den laufenden Verhandlungen etwas schreiben.
Ich erkrankte aber ein wenig fieberhafte Bronchitis mit
starkem Halsweh, das mich daran hindert, die Feder zu führen.
Ich bin nun augen-
blicklich nicht mehr im Krankenzustand, hoffe aber bald wieder
mit Ihnen zu sein.

Meil Mitbew!

W

B. Wimmer.

arch § 15 a (künftig 18):

der zusätzlichen Ergän-
schriftleiters und ihrer
das Reichsinstitut für
Ergänzungshefte Sorge tra-
gung durch den Verlag
„Denkmäler“ (vergl. § 13,

besondere - des Verlages"